

Teile vs. herrsche? Open Access und das Zweitveröffentlichungsrecht

Charlotte Schubert

Zur Zeit rollt eine neue Welle von Rechtsstreitigkeiten auf die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu, die sich zwar vordergründig gegen das Zweitveröffentlichungsrecht richtet, im Grundsatz aber das Prinzip des Open Access, dem sich Digital Classics Online verpflichtet sieht, im Kern treffen könnten und die daher hier aufgegriffen werden soll:

Der Verlag Elsevier und die Fachgesellschaft American Chemical Society klagen gegen die Plattform ResearchGate.¹ ResearchGate wurde 2008 gegründet, hat heute ca. 14 Millionen Nutzer (nach eigenen Angaben), ca. 300 Mitarbeiter und stützt sich auf Investoren wie den Microsoft-Gründer Bill Gates, den Finanzier Peter Thiel sowie die Investmentbank Goldman Sachs. ResearchGate betrachtet sich selbst als soziales Netzwerk und stellt Wissenschaftlern und Forscherinnen auf der Plattform Publikationsmöglichkeiten zu Verfügung, so daß dort – nach Anmeldung - beliebig viele Aufsätze etc. hochgeladen und innerhalb des Netzwerkes geteilt werden können. Elsevier und die American Chemical Society klagen nun gegen ResearchGate und wollen zahlreiche Artikel wegen Verletzung des Copyrights von der Plattform löschen lassen.

Dies ist nicht die erste Aktion der American Chemical Society (ACS): Im September hatte sie bereits eine Klage gegen die Webseite Sci-Hub (eine „Schattenbibliothek“, die Aufsätze zugänglich macht, die sonst hinter einer Paywall liegen) wegen der Verletzung von Copyright vor einem Gericht in Virginia eingereicht, der von dem zuständigen Richter auch stattgegeben wurde. Allerdings hat sich dagegen im Oktober die Computer and Communications Industry Association (CCIA) gewandt. Die CCIA ist eine amerikanische Nonprofit Organisation mit Sitz in Washington, D.C.,² die sich an Antitrust-Verfahren gegen u.a. IBM, AT&T, Microsoft beteiligt hat, heute für „open markets, open systems, open networks, and full, fair, and open competition“ eintritt und die großen amerikanischen Internetkonzerne (Amazon, Google, Facebook) repräsentiert. CCIA hat sich mit einem sog. „amicus curiae brief“ gegen die von der ACS erhobene Forderung gewandt,³ von den Internet Providern und Suchmaschinenbetreibern zu verlangen, den Zugang zu Sci-Hub zu blockieren. Durch die Aktion der CCIA ist die ursprüngliche Anweisung des Gerichts zwar etwas gemildert, aber nicht aufgehoben worden, so daß Sci-Hub Domains bereits jetzt inaktiv geschaltet sind.⁴

1 Elsevier: <https://www.elsevier.com/>; American Chemical Society: <https://www.acs.org/>; ResearchGate: <https://www.researchgate.net/> (2.12.2017).

2 <http://www.ccianet.org/> (2.12.2017).

3 Eine in amerikanischen Gerichtsverfahren übliche Praxis, einen Schriftsatz als »Freundes des Gerichts« einzureichen, in dem Argumente vorgetragen werden, die nach Ansicht der einreichenden Parteien nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

4 https://www.theregister.co.uk/2017/11/23/scihubs_become_inactive_following_court_order/.

Diese Auseinandersetzung ist nun keine inneramerikanische, sondern betrifft, da der Sitz von ResearchGate in Berlin ist, auch Deutschland: Der Verband der Wissenschaftsverlage [STM](#) (Science, Technics, Medicine) hat die Kanzlei Caemmerer Lenz beauftragt, das unter Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen beliebte soziale Netzwerk [ResearchGate](#) anzugehen.⁵

Elsevier und die ACA haben jetzt vor dem Landgericht München eine Klage gegen ResearchGate eingereicht.⁶ Dies könnte darauf hindeuten, daß hier exemplarisch vorgegangen wird, um das freie Teilen im wissenschaftlichen Austausch grundsätzlich unter die Verfügungsgewalt der organisierten Verlage zu stellen.

ResearchGate hat bereits reagiert und 1,7 Millionen Aufsätze bis Anfang November in einen nicht öffentlichen Modus verschoben.⁷

Wie sich diese Aktionen zu den „Sharing principles“ verhalten, den freiwilligen Prinzipien für den offenen Austausch von Fachbeiträgen in wissenschaftlichen Netzwerken, denen sich die STM Fachverlage für Wissenschaft, Technik und Medizin verpflichtet sehen,⁸ ist daraus zu ersehen, daß die STM sich einerseits zu dem wissenschaftlichen Austausch, der Kooperation und der freien Forschung bekennen, dies aber andererseits an die Zugehörigkeit zu einer Forschergruppe und der Beachtung aller kommerziellen Schranken binden! Zu den STM gehören mehr als 120 Verlage in 21 Ländern (u.a. einige der University Presses wie Oxford University Press oder Cambridge University Press, aber auch Elsevier, EBSO, ProQuest u.v.a.m.). Weiterhin haben Verlage den Verbund „Coalition for Responsible Sharing“ gegründet, zu dem Brill, Elsevier, Wiley und Wolters Kluwer gehören, daneben auch die American Chemical Society, jedoch nicht Springer-Nature und Taylor & Francis. Die PR-Agentur Fleishman Hillard ist für den Verbund tätig.

Bildet sich hier eine neue Herrschaftshierarchie aus?

Die hier beschriebenen Aktionen sind ein direkter Angriff auf den deutschen §38 UrhG, der das sog. Zweitveröffentlichungsrecht erlaubt. Das Wiederveröffentlichen wissenschaftlicher Texte nach einer Frist von 12 Monaten durch die Autoren wurde im Juni 2013 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Hiernach ist diese Zweitveröffentlichung erlaubt, wenn die Publikation „[im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen](#)“ ist und darf nur in der „[akzeptierten Manuskriptversion](#)“ publiziert werden, „[soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient](#)“ (UrhG §38). Bei ResearchGate sollen ca. 7 Millionen Artikel nicht dieser Regelung entsprechen und sind daher von der Urheberrechtsklage betroffen.⁹ Es wird u.a. angeprangert, daß die 12-Monatsfrist nicht eingehalten werde, aber auch andere Beschränkungen nicht berücksichtigt werden.

Daß hier und auch im Fall von Sci-Hub möglicherweise gegen Gesetze verstoßen worden ist, soll hier keinesfalls bestritten werden. Aber allein die Tatsache, daß Sci-Hub und ResearchGate sich einer derart großen Nachfrage erfreuen, verweist auf ein ernstes Problem: Viele Bibliotheken können sich die teuren Lizenzverträge mit den Großverlagen nicht mehr leisten,

⁵ <https://wisspub.net/2017/09/20/verlage-greifen-berliner-start-up-researchgate-an/> (2.12.2017).

⁶ <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wissenschaftsverlage-gehen-gegen-researchgate-vor> (30.11.2017).

⁷ S. Anm. 3.

⁸ <https://www.stm-assoc.org/> und <https://www.stm-assoc.org/about-stm/about-the-association/> (2.12.2017).

⁹ <http://digitur.de/es-brodelt-der-fall-researchgate/> und <https://irights.info/artikel/zweitveroeffentlichungen-von-forschern-elsevier-und-fachgesellschaft-klagen-gegen-researchgate/28748> (30.11.2017).

Privatleute sowieso nicht und Wissenschaftseinrichtungen sowie Forscher/Forscherinnen in ökonomisch schwächeren Ländern erst recht nicht. Dies bedeutet, daß sehr große Kreise von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zunehmend von der Spitzenforschung, deren Publikationen und deren Erkenntnissen ausgeschlossen werden.

Hier soll gar nicht für das Prinzip „Der Zweck heiligt die Mittel“ argumentiert werden, jedoch sei der Hinweis gestattet, daß es eine lange Tradition des informellen Teilens in der Wissenschaft und unter Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen gibt und daß Wissenschaft vom freien Austausch lebt.

Ein Mitarbeiter der Plattform Scienceopen,¹⁰ wird damit zitiert, daß es „kein großes Geheimnis“ sei, daß viele Autoren ihre Aufsätze auf den Plattformen hochladen, ohne daß dies von den Bedingungen der jeweiligen Verlagsverträge gedeckt sei. Wenn nun diese Verträge die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen darin hindern, ihre Ergebnisse zu teilen, dann komme es zu einem „Dark Sharing“.¹¹ Ob dies in Unkenntnis der Rechtslage geschieht oder ob sich aus dem Brauch des informellen Teilens eine neue Schattenwelt entwickelt, scheint mir jedoch noch ganz offen zu sein.

Es ist m.E. dringend nötig, Forscherinnen und Wissenschaftlern aus allen Wissenschaftsbereichen, den Naturwissenschaften ebenso wie den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften einen Überblick über die geltende Rechtslage – nationale wie international! – zu geben. Wir brauchen Entscheidungshilfen, um überhaupt erkennen zu können, in welcher rechtlichen Situation wir uns in unserer Beziehung zu Verlagen befinden. Ein gangbarer Weg, auch für bereits publizierte Werke ebenso wie für noch unveröffentlichte Werke könnten Vertragszusätze sein. Hierzu gibt das Policy Paper des iRights.Lab¹² Formulierungshilfen, ebenso sind die FAQ zum Zweitveröffentlichungsrecht der Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen hilfreich.¹³

In jedem Fall gilt: Es ist dringend erforderlich, auf die Situation aufmerksam zu machen, die Probleme zu benennen, und für die Akzeptanz derjenigen Publikationsform zu werben, die einer Kultur des Teilens in einem verlässlichen und international etablierten Rahmen entspricht, nämlich Open Access mit CC-Lizenz und ohne Autorengebühren!

Autorenkontakt¹⁴

Prof. Dr. Charlotte Schubert

Universität Leipzig
Historisches Seminar
Lehrstuhl für Alte Geschichte
Beethovenstraße 15
04107 Leipzig
Raum 3.204

Email: schubert@uni-leipzig.de

¹⁰ <https://www.scienceopen.com/> (2.12.2017).

¹¹ <https://irights.info/artikel/streit-um-zweitveroeffentlichungen-verlage-nehmen-researchgate-ins-visier/28728> (30.11.2017).

¹² <https://irights.info/artikel/open-access-policy-paper-zum-zweitveroeffentlichungsrecht-fuer-wissenschaftler-veroeffentlicht/25264> (30.11.2017).

¹³ <http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr.html> (30.11.2017).

¹⁴ Die Rechte für Inhalt, Texte, Graphiken und Abbildungen liegen, wenn nicht anders vermerkt, bei den Autoren. Alle Inhalte dieses Beitrages unterstehen, soweit nicht anders gekennzeichnet, der Lizenz CC BY 4.0 International.